

Simplizitätsgebot

Das **Simplizitätsgebot** beschreibt einen Grundsatz bei der Abgabe und dem Widerruf von Erklärungen oder [Willenserklärungen](#):

Der Widerruf für die Zukunft muss genauso einfach sein wie die Erteilung einer [Einwilligung](#). Wird ein [Vertrag](#) online geschlossen, so ist er auch online zu kündigen. In der Vergangenheit wurden Laufzeitverträge gern online geschlossen, mussten aber per Brief oder Fax gekündigt werden. Dagegen stemmt sich das **Simplizitätsgebot**.

Ein weiterer Anwendungsbereich im [Datenschutzrecht](#) ist das Abbestellen eines Newsletters oder der Widerruf einer Werbeeinwilligung. Ein elektronischer Newsletter sollte mit nur einem Klick auf den entsprechenden Link abbestellbar sein.